

HAUSORDNUNG

(§ 16 Abs.1 GOG)

A) Geltungsbereich:

Diese Hausordnung gilt für das Bezirksgericht St. Johann im Pongau, Eurofunkstraße 2, 5600 St. Johann im Pongau.

B) Allgemeines:

1. Alle Personen, die das Justizgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auch dieser Hausordnung. Alle im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen haben den Anordnungen der hiezu Befugten Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung wird der Zutritt verweigert bzw. der Verweis aus dem Gerichtsgebäude angeordnet.
2. Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter nach der Geschäftseinteilung in Justizverwaltungssachen und des Vorstehers der Geschäftsstelle sowie dessen Vertretern ausgeübt. Diese Personen sind befugt, Anordnungen zur Einhaltung der Hausordnung zu erteilen.
3. Die Sitzungspolizei bei Verhandlungen wird vom Hausrecht nicht berührt. Sie wird durch das jeweilige Entscheidungsorgan ausgeübt.
4. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind den Anordnungsbefugten umgehend zu melden.

C) Sicherheitsanordnungen:

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen wird angeordnet:

1. Verbot des Waffentragens in Gerichtsgebäuden:

- 1.1. Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist gemäß § 1 Abs.1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) nur unbewaffneten Personen gestattet. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
- 1.2. Wer entgegen dem Waffenverbot in Gerichtsgebäuden eine Waffe bei sich hat, hat diese beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zur Verwahrung zu übergeben. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer Waffe, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, eine Ausfolgung nur dann erfolgen darf, wenn diese Berechtigung vorgewiesen wird. Die Übernahme von Gegenständen, die nicht zur Verwahrung geeignet sind, kann vom Kontrollorgan abgelehnt werden. In diesem Fall ist auch der Zutritt zum Gebäude zu verwehren.
- 1.3. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kontrollorgane (§ 3 Abs.1 GOG), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie

Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Justizgebäude mitzubringen haben oder über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. Eingangskontrolle:

2.1. Mit der Eingangskontrolle sowie Überprüfung des Waffenverbotes ist eine Sicherheitsfirma (derzeit G4S Secure Solutions AG) beauftragt. Die mit der Überprüfung beauftragten Organe sind ermächtigt, Personen und Sachen zur Durchsetzung des Verbotes des Waffentragens in Gerichtsgebäuden zu kontrollieren.

2.2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

2.3. Von der Eingangskontrolle ausgenommen sind die in § 4 Abs.1 GOG genannten Personen, wenn sie sich mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis legitimieren und erklären, keine Waffen bei sich zu haben, oder ihnen gem. Pkt. 1.3. die Mitnahme von Waffen gestattet ist. Hegt das Kontrollorgan bei einer in § 4 Abs.1 GOG genannten Person den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

3. Weitergehende Kontrollen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere:

- Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch die Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.
- Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder Feststellung der persönlichen Daten und Ausstellung eines Besucherausweises.
- Die Verhängung eines Film- und Fotografierverbots sowie eines Verbots von Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens der erforderlichen Geräte.
- Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

4. Folgen der Verweigerung von Kontrollen:

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

5. Besondere Anordnungen im Zusammenhang mit der CORONA-VIRUS-PANDEMIE:

Zum Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung einerseits und der Justizbediensteten andererseits sind alle notwendigen Maßnahmen einzuhalten, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Corona) zu verhindern. Welche Maßnahmen einzuhalten sind, richtet sich nach dem jeweils gültigen Erlass des Bundesministeriums für Justiz „SARS-CoV-2 – Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ und den „Ampelmaßnahmen Justiz“ entsprechend der jeweiligen Corona-Ampelfarbe. Allgemeine Informationen zu diesem Thema sowie die Rechtsgrundlagen der justizbezogenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Justiz: www.bmj.gv.at/themen/COVID-19.html nachzulesen. Spezielle Regelungen für das Bezirksgericht St. Johann im Pongau werden im Bedarfsfall mittels Vorstandsverfügung erlassen.

Grundsätzlich gelten während der Dauer der CORONA-VIRUS-PANDEMIE folgende Regelungen:

- 5.1. Bei Anordnung einer Maskenpflicht durch das Bundesministerium für Justiz sind der Eintritt in das Gericht und der Aufenthalt im Gericht für Besucher nur mit angelegter und den jeweils gültigen Vorschriften entsprechender Schutzmaske (Mund-Nasen-Schutz, Gesichtsschutz Österreich [GSÖ]) gestattet. Sowohl anlässlich der Eingangskontrolle als auch während einer Verhandlung oder Vernehmung kann in diesem Fall vom Sicherheitsdienst bzw. vom Entscheidungsorgan das vorübergehende Abnehmen der Schutzmaske angeordnet werden.

Die Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes im Gerichtsgebäude wurde beginnend mit 1. Juni 2022 bis auf weiteres ausgesetzt.

- 5.2. Alle Besucher des Gerichts können vor dem Zutritt ins Gerichtsgebäude vom Sicherheitskontrollorgan auch auf folgende Kriterien überprüft werden:
- Offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere: z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit
 - Augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome: z.B. Niesen, Schnupfen, Fieber (allenfalls Messung mit berührungslosem Thermometer)

Sollte jemand eines dieser Symptome aufweisen, ist vom Kontrollorgan der Zutritt zu versagen. Handelt es sich um eine Verfahrenspartei oder einen sonstigen Verfahrensbeteiligten mit Ladung (Zeugen, Privatbeteiligte etc.) oder ist der Zugang zum Gerichtsgebäude sonst zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, ist vom Kontrollorgan nach Aufnahme der Personalien (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) die Dienststellenleitung von der Zutrittsverweigerung ehestmöglich zu informieren. Außerdem wird eine schriftliche Bestätigung über die Zutrittsverweigerung ausgestellt.

- 5.3. Der Zutritt ins Gerichtsgebäude wird frühestens 15 Minuten vor einem Verhandlungs- bzw. Ladungstermin gewährt. Bei größerem Andrang kann vom Kontrollorgan angeordnet werden, dass der Wartebereich vor der Eingangskontrolle nur einzeln betreten werden darf und alle übrigen Personen vor dem Gerichtsgebäude den Aufruf zur Eingangskontrolle abzuwarten haben.

Beim Betreten des Gerichts ohne Vorlage einer Ladung erfolgt eine Registrierung (Bekanntgabe von Kontaktdaten). Bei Besucher:innen von Verhandlungen kann der Zugang zum Gericht vom Vorliegen eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

- 5.4. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben zu anderen Personen einen den geltenden Corona-Pandemie-Vorschriften entsprechenden Mindestabstand einzuhalten (2 Meter bei der Ampelfarbe ROT, 1 Meter [idealerweise 1,5 – 2 m] bei den Ampelfarben ORANGE, GELB und GRÜN). Dazu sind die Aushänge im Gerichtsgebäude zu beachten.

Wenn im Gerichtsgebäude Wartebereiche festgelegt und ausgewiesen sind, ist der Aufenthalt von Parteien auf die gekennzeichneten bzw. zugewiesenen Wartebereiche beschränkt. Ein Aufenthalt im übrigen Gerichtsgebäude bzw. das Betreten von Büro- oder Verhandlungsräumlichkeiten ist nur über Aufforderung von Gerichtspersonal zulässig.

Zur empfohlenen Handdesinfektion stehen Warmwasser und Seife sowie Desinfektionsmittelspender in den Toiletten zur Verfügung.

Der Aufenthalt im Gericht ist auf die zur Verrichtung der Verfahrenshandlungen unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

- 5.5. Wird das Nichttragen einer vorgeschriebenen Schutzmaske oder das Nichteinhalten des Mindestabstandes festgestellt, sind die betreffenden Personen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften aufzufordern und im Fall einer Negierung dieser Aufforderung aus dem Gebäude zu verweisen.

D) Rauchverbot:

Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude verboten (§ 13 Abs.1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSG).

E) Verbot der Mitnahme von Tieren:

Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist sowohl Besuchern als auch Bediensteten verboten.

Blinden und stark sehbehinderten Personen ist jedoch das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführhund) in Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes zu gewähren. Dies gilt auch für Personen, bei denen das Mitführen eines Hundes aus medizinischen Gründen angeordnet ist (z.B. Diabetiker-Warnhunde), wobei die medizinischen Gründe zu bescheinigen sind. In jedem Fall sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb und/oder Leinenpflicht, zu beachten.

F) Film- und Fotografierverbot

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

Im Gebäude sind außerhalb von Verhandlungen Bild- und Tonaufnahmen unter folgenden Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers zulässig:

- Aufnahmen von Privatbeteiligten und Zeugen bedürfen jedenfalls deren ausdrücklicher Zustimmung.
- Sofern nicht ausnahmsweise der Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber Persönlichkeitsrechten überwiegt, sind Aufnahmen der Parteien mit technischen Hilfsmitteln unkenntlich zu machen, außer diese verzichten darauf.

Aus besonderem Anlass kann ein Film- und Fotografierverbot sowie ein Verbot von Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens der erforderlichen Geräte, erlassen werden.

G) Parken:

Vor dem Gerichtsgebäude (Haupteingang Liechtensteinklammstraße) befinden sich 6 Parkplätze (davon ein Behindertenparkplatz). Diese Parkplätze stehen den Besuchern des Bezirksgerichtes während ihres Aufenthaltes im Gericht im Zeitraum von 07.00 bis 18.00 Uhr kostenfrei zum Parken zur Verfügung. Die Parkdauer ist – ausgenommen für berechnigte Personen auf dem gekennzeichneten Behindertenparkplatz – auf 90 Minuten begrenzt. Im Fahrzeug ist zur Kontrolle der Parkdauer hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar eine ordnungsgemäß eingestellte Parkscheibe anzubringen.

Ein gebührenpflichtiger Parkplatz befindet sich an der Rückseite des Gerichtsgebäudes (Zufahrt über die Eurofunkstraße).

Bezirksgericht St. Johann im Pongau
St. Johann im Pongau, 08. Juni 2022
Mag. Harald Palzer, Vorsteher des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG